

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0995/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **07.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 21.10.2024 unter der Überschrift „Auch Erdogan greift nach dem Predigervermögen“ einen Artikel über den Tod von Fethullah Gülen, seine Nachfolge und sein Erbe. Die Gülen-Bewegung wird in dem Beitrag als „islamistische Sekte“ bezeichnet.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird in dem Artikel das Wort islamistisch mit islamisch verwechselt. Zudem sei die Bewegung keine Sekte. Es nähmen auch nichtmuslimische Menschen an den Projekten teil.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung des Pressekodex. Die Gülen-Bewegung könne sehr wohl als „islamistisch“ eingeordnet werden.

Laut Bundeszentrale für politische Bildung sei der Begriff „Islamismus“ wie folgt zu verstehen:

„Islamismus‘ ist eine Sammelbezeichnung für alle politischen Auffassungen und Handlungen, die im Namen des Islam die Errichtung einer allein religiös legitimierten Gesellschafts- und Staatsordnung anstreben. [...] Allen späteren Strömungen war und ist die Absicht eigen, den Islam nicht nur zur verbindlichen Leitlinie für das individuelle, sondern auch für das gesellschaftliche Leben zu machen. Dies bedeutet: Religion und Staat sollen nicht mehr getrennt und der Islam institutionell verankert sein. [...] Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung sind keineswegs alle Islamisten grundsätzlich gewaltorientiert bzw. zu terroristischen Handlungen bereit. Idealtypisch lassen sich folgende vier Handlungsstile unterscheiden, wobei sie wiederum zwei Obergruppen zugeordnet werden können: Gemeint sind damit gewaltgeneigte und reformorientierte Strömungen, also ein ‚jihadistischer‘ und ‚institutioneller Islamismus‘ (Bassam Tibi). Für den letztgenannten

Bereich wären etwa Parteien zu nennen, welche auf parlamentarischem Weg nach erfolgreichen Wahlen wirken wollen. Islamisten, die mehr auf die Sozialarbeit ausgerichtet sind, geht es um die Gewinnung von Anhängern durch Präsenz im Alltagsleben.“ (zit. Bundeszentrale für politische Bildung, „Islamismus - Was ist das überhaupt?“).

Es sei allgemein bekannt, dass der Imam Fethullah Gülen das Ziel verfolgt habe, dem islamistischen Glauben in der Türkei wieder eine zentrale Rolle zu verschaffen und dessen Werte im gesellschaftlichen Leben fest zu verankern. Hinter dem Prediger habe sich eine große Anhängerschaft versammelt, die heutzutage als „Gülen-Bewegung“ bekannt sei und die sich dafür einsetze, die Ziele der Islamisierung des Staates voranzutreiben und zu verwirklichen (vgl. Deutschlandfunk „Wer war Fethullah Gülen - und was waren seine Ziele?“). Dafür seien durch den Imam und seine Anhänger Schulen, Universitäten, Nachhilfeeinrichtungen, Vereine und andere Institutionen gegründet worden, in welchen die Lehren von Fethullah Gülen vermittelt würden. Diese Institutionen gründeten sich auf islamischen Werten und seien am Islam orientiert. Dass die Gülen-Bewegung etwa nicht darauf gerichtet gewesen wäre, den Islam zu einer „verbindlichen Leitlinie des gesellschaftlichen Lebens zu machen“, lasse sich jedenfalls kaum begründen, weshalb nach der o. g. Definition eine Einordnung als „islamistisch“ sehr wohl zulässig sei.

Zudem könne man die Gülen-Bewegung auch als „Sekte“ bewerten. Denn Gruppierungen ließen sich nicht eindeutig anhand feststehender Tatbestandsmerkmale unter den Begriff „Sekte“ einordnen; vielmehr handele es sich immer um eine Wertungsfrage. Im Zentrum einer Sekte stehe meist eine bestimmte religiöse Idee, die sich nicht auf die gesamte „Mutterreligion“ übertragen lasse (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, kurz & knapp „Sekte“). Darunter könne die Gülen-Bewegung gefasst werden. Denn hinter dieser stehe eine abgesonderte Personengruppe, die bestimmte, individuelle Vorstellungen für die Ausübung des Islams vertrete. Dies könne bereits daraus geschlossen werden, dass alleine in Deutschland von bis zu 5,6 Millionen Personen islamischen Glaubens (Bundesministerium des Inneren und für Heimat „Islam in Deutschland“) nur 150.000 Deutsch-Türken dem Gülen-Netzwerk angehörten (tagesschau „Gülen-Bewegung - Aussteiger sprechen über Geheimorganisation“). Es sei also deutlich erkennbar, dass nicht alle Personen islamischen Glaubens hinter der Auslegung des Islams stünden, die von der Gülen-Bewegung vertreten werde, sondern dass es sich dabei um eine abgrenzbare Gruppe mit eigenen Vorstellungen und Zielen handele. Inwiefern sich aus der Tatsache, dass auch Personen nicht-muslimischen Glaubens Anhänger dieser Gruppe seien, etwas anderes ergeben solle, lasse der Beschwerdeführer offen und sei auch nicht ersichtlich. Dass es sich bei dem Begriff der „Sekte“ um einen im allgemeinen Sprachgebrauch negativ behafteten Ausdruck handeln möge (aber: weit unterhalb der Grenze zur Beleidigung), lasse keine andere Wertung zu, da sich die Bezeichnung zumindest im Rahmen der Meinungsfreiheit bewege.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Bei der von dem Beschwerdeführer kritisierten Bezeichnung „islamistische Sekte“ handelt es sich nach seiner Auffassung um eine presseethisch nicht zu beanstandende Bewertung der Gülen-Bewegung durch die Redaktion. Die Redaktion konnte in ihrer Stellungnahme überzeugend darlegen, auf welcher Basis diese Bewertung getroffen wurde. Eine falsche Tatsachendarstellung liegt daher nicht vor.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>